



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 07/2011

"Die Zehn Gebote sind deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen sind!" (Charles de Gaulle). Da sind selbst wir einmal sprachlos.

Arbeitsrecht

Das BAG hat in seinem Urteil vom 21.06.2011 (9 AZR 236/10) eine Entscheidung gefällt, die für viele private Betreiber von Alten- und Pflegeheimen relevant ist. Es geht um die Festlegung einer **durchschnittlichen Stundenzahl pro Monat im Formulararbeitsvertrag**.

Sieht der Musterarbeitsvertrag eine durchschnittliche Stundenzahl pro Monat vor, muss er auch angeben, innerhalb welchen Zeitraums der Arbeitgeber den Arbeitnehmer in diesem Umfang beschäftigen muss. Anderenfalls ist die Regelung im Arbeitsvertrag wegen Intransparenz unwirksam, da der Arbeitnehmer über den Umfang seiner Beschäftigung im Unklaren bleibt.

Eine Regelung, die dies nicht beherzigt, verstößt gegen § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB und ist unwirksam. Hiernach können Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Arbeitnehmer unangemessen benachteiligen, wenn sie nicht klar und verständlich sind. Der arbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelung ist nicht zu entnehmen, innerhalb welchen Zeitraums der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beschäftigen muss. Deshalb bleibt der Arbeitnehmer über den Umfang seiner Beschäftigung im Unklaren.

Wirtschaftsrecht

Wer als Gesellschafter ausscheidet, hat in der Regel einen Anspruch auf Abfindung. Es stellt sich aber die Frage, ob er diesen Anspruch isoliert durchsetzen kann, oder ob hierbei eine Gesamtsaldierung mit etwaigen Gegenansprüchen der Mitgesellschafter vorzunehmen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH führt die Auflösung einer GbR ebenso wie das Ausscheiden eines Gesellschafters grundsätzlich dazu, dass ein Gesellschafter die ihm gegen die Gesellschaft und die Mitgesellschafter zustehenden Ansprüche nicht mehr selbständig im Wege der Leistungsklage durchsetzen kann (sogenannte **Durchsetzungssperre**). Diese Ansprüche sind vielmehr als unselbständige Rechnungsposten in die Schlussrechnung aufzunehmen. Deren Saldo ergibt, wer von wem noch etwas zu fordern hat.

Der BGH hat dies in einer aktuellen Entscheidung noch einmal bekräftigt (Urteil vom 17.05.2011, II ZR 285/09). Danach richtet sich der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters grundsätzlich auf das sich aus einer Abfin-



dungsrechnung ergebende Auseinandersetzungsguthaben. Dieses berechnet sich zwar auf der Basis des anteiligen Unternehmenswerts. Es sind aber, sofern vorhanden, auch sonstige, nicht unternehmenswertbezogene gegenseitige Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis als Rechnungsposten einzustellen.

Pflegerecht

Nach einem Urteil des LSG Hessen vom 27.01.2011 (L 8 P 29/08 KL) rechtfertigt **zu wenig Personal in Pflegeheimen eine geringere Pflegevergütung**. Hält danach ein Pflegeheim zu wenig Personal vor, so verletzt es damit seine Pflichten. Für die Dauer der Pflichtverletzung sind die Pflegevergütungen zu kürzen. Kann über die Höhe des Kürzungsbetrages keine Einigung zwischen dem Pflegeheim, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern erzielt werden, entscheidet hierüber die Schiedsstelle. Dieser steht laut dem LSG Hessen hinsichtlich der Bestimmung der Höhe des Kürzungsbetrags ein Entscheidungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle sei insoweit begrenzt. Sachgerecht sei es, den Kürzungsbetrag anhand der eingesparten Personalkosten zu berechnen. Nach diesem Urteil bekommt der Fachkräftemangel in der Pflegebranche eine weitere unerfreuliche Dimension.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Markenrechtliche Abmahnungen können zu erheblichen Kosten des Abgemahnten führen. Die zahlreichen und stets auf Optimierung ihrer eigenen Kosten drängenden „**Abmahnkanzleien**“ versuchen immer häufiger, neben den Rechtsanwaltskosten auch die Kosten für die Mitwirkung eines Patentanwaltes geltend zu machen. Dies bedeutet im Ergebnis die Verdoppelung der ohnehin hoch angesetzten Vergütung. Der BGH hat zu dieser Frage jetzt eine wichtige Entscheidung getroffen (Urteil vom 24.02.2011, I ZR 181/09).

Hat neben einem Rechtsanwalt auch ein Patentanwalt an einer Abmahnung wegen einer Markenverletzung mitgewirkt, können die Kosten hinsichtlich des Patentanwalts nach §§ 677, 683 S. 1, § 670 BGB oder § 14 Abs. 6 S. 1 MarkenG nur beansprucht werden, wenn der Anspruchsteller darlegt und nachweist, dass dessen Mitwirkung erforderlich war. Dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn der Patentanwalt dabei Aufgaben übernommen hat, die - wie etwa Recherchen zum Registerstand oder zur Benutzungslage - zum typischen Arbeitsgebiet eines Patentanwalts gehören.



Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de